

Angaben zur im Ausland erworbenen Lehrerqualifikation

Ich habe meine Lehrerqualifikation abgeschlossen in:

(Bitte Land angeben)

Ich wurde ausgebildet für:

(Bitte Klassenstufen angeben)
(Bitte Fach/Fächer angeben)

Ich beantrage die Lehramtsbefähigung für:

	Lehramt für die Primarstufe (Grundschule Klassen 1 bis 6)
	in folgenden Fächern:
	Lehramt für die Primarstufe mit Inklusionspädagogischer Schwerpunktbildung (Grundschule Klassen 1 bis 6)
	in folgenden Fächern:
	Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I (Oberschule, Gesamtschule, Klassen 7 bis 10)
	in folgenden Fächern:
	Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II (Gesamtschule, Gymnasium, berufliches Gymnasium, Klassen 11 bis 13)
	in folgenden Fächern:
	Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) (Oberstufenzentren, berufliche Schulen)
	in folgenden Fächern:
	Lehramt für Förderpädagogik (Förderschulen, Schulen mit sonderpädagogischer Schwerpunktbildung, Schulen mit gemeinsamem Lernen)
	in folgenden Fächern:

Wenn zutreffend, bitte auswählen:

Da ich im Herkunftsland für das Fach Deutsch ausgebildet wurde, beantrage ich die Anerkennung für das Fach

Deutsch (als Muttersprache)

Deutsch als Fremdsprache

Angaben zur antragstellenden Person

Familienname ggf. Geburtsname oder früherer Name	
Vorname(n)	
Geschlecht	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße + Hausnummer, Postleitzahl + Ort)	
E-Mail	
Telefon	

Angaben zum Bildungsweg

letzter allgemeinbildender Schulabschluss

Bezeichnung	Jahr

Hochschulabschluss

Studienabschluss Nr. 1

Studienort	
Name der Hochschule	
Studiengang ggf. spezielle Fachrichtung	
Abschlussbezeichnung (akademischer Grad)	
Regelstudienzeit	
tatsächliche Studiendauer	
Ausstellungsdatum Hochschulzeugnis	

Studienabschluss Nr. 2 (wenn vorhanden)

Studienort	
Name der Hochschule	
Studiengang ggf. spezielle Fachrichtung	
Abschlussbezeichnung (akademischer Grad)	
Regelstudienzeit	
tatsächliche Studiendauer	
Ausstellungsdatum Hochschulzeugnis	

Studienabschluss Nr. 3 (wenn vorhanden)

Studienort	
Name der Hochschule	
Studiengang ggf. spezielle Fachrichtung	
Abschlussbezeichnung (akademischer Grad)	
Regelstudienzeit	
tatsächliche Studiendauer	
Ausstellungsdatum Hochschulzeugnis	

Angaben zur Berufstätigkeit als Lehrkraft im In- und/oder Ausland

(an allgemeinbildenden, beruflichen oder sonderpädagogischen Schulen)

Dauer des Einsatzes von bis		Schulform oder Schulstufe	Klassenstufe oder Altersgruppe	Fach

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Die Datenschutzerklärung gemäß Anlage 1 (Informationen zur Datenverarbeitung) wurde mir im Anhang dieses Antrags auf den folgenden Seiten zur Verfügung gestellt und ich stimme dieser mit meiner Unterzeichnung dieses Antragsformulars zu.

Mir ist bekannt, dass ich die in der erforderlichen Form einzureichenden Unterlagen gemäß Anlage 2 (Einzureichende Unterlagen - Checkliste) nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückerhalte.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zur Datenverarbeitung

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des von Ihnen beim Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA), Referat 14 SG 1, beantragten Verfahrens zur Anerkennung einer ausländischen Lehrberufsqualifikation als Befähigung für ein Lehramt im Land Brandenburg gemäß § 13 Absatz 3 BbgLeBiG¹ Ihre persönlichen Daten erhoben, gespeichert (50-jährige Aufbewahrungsfrist), verarbeitet und ggf. an Dritte im Rahmen der Antragsbearbeitung weitergegeben werden. Das umfasst auch einen Antrag auf eine gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung). Sofern für die Bearbeitung notwendig, erfolgt die Weitergabe u.a. an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Gerichte, Schulen, Schulträger, Staatlichen Schulämter, Pädagogischen Zentren und an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird die Anerkennungsstelle ggf. weitere Informationen zum Umfang der benannten Berufserfahrung in den Schulen, bei den Schulträgern oder Staatlichen Schulämtern einholen.

Die Rechtsgrundlage dafür finden Sie in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e) DSGVO² in Verbindung mit §§ 15 Absatz 1, 17 BbgLeBiG, §§ 4 Absätze 1, 4 und 5, 6 Absatz 2, 7 Absätze 1, 2 und 3, 8 LQAV³ sowie § 5 Absatz 1 BbgDSG⁴.

Verantwortlich im Sinne der EU-[Datenschutz-Grundverordnung](#), des [Brandenburgisches Datenschutzgesetzes](#), sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist das

Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA), vertreten durch

Direktor Dr. Mathias Iffert
Struweg 1
14974 Ludwigsfelde
Deutschland

Telefon: +49 3378 209-0
E-Mail: poststelle@libra.brandenburg.de
Internet: libra.brandenburg.de.

Den Datenschutzbeauftragten des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA) erreichen Sie unter:

Michael Wolf

Telefon: +49 3378 209-110
E-Mail: michael.wolf@libra.brandenburg.de

Sie haben das Recht, innerhalb der Aufbewahrungsfrist Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten und – sofern gegeben – Übertragbarkeit der Daten zu erhalten, eine Korrektur oder Löschung zu beantragen oder der weiteren Verarbeitung Ihrer Daten ggf. auch durch Dritte zu widersprechen. Die Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten, deren Übertragbarkeit, die Beantragung der Korrektur oder Löschung Ihrer Daten ist dabei frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Klagefristen bzw. nach Bestandskraft des Anerkennungsbescheids möglich. Im Falle einer Datenlöschung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist können spätere Informationen zur bereits getroffenen Anerkennungsentscheidung nur nach einer Neubeantragung erteilt werden. Der Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ist nur insoweit möglich, als es sich nicht um Beteiligte am Anerkennungsverfahren handelt, ohne deren Einbindung der Abschluss des Verfahrens nicht möglich wäre. Beteiligte im Sinne dieser Regelung können neben den gesetzlich bestimmten Beteiligten/Bevollmächtigten z. B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Gerichte, Schulen, Schulträger, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie dessen nachgeordnete Einrichtungen, Bundes- und Landesbehörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Eigen- und Landesbetriebe sein.

Bei Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg wenden:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Deutschland

Telefon: +49 33203 356-0
Telefax: +49 33203 356-49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de.

¹ Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehramt und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 14, S.5)

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1)

³ Verordnung über die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen (Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung - LQAV) vom 3. Mai 2024 (GVBl. II Nr. 29), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Februar 2025 (GVBl. II Nr. 14)

⁴ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9, S.9)

Einzureichende Unterlagen – Checkliste

Was muss ich einreichen?	Hinweise	✓
Alle fremdsprachigen Unterlagen müssen in der Originalsprache <u>und</u> in deutscher Übersetzung eingereicht werden. Beachten Sie hierbei, dass es nicht ausreicht, wenn bei der deutschen Übersetzung eine Kopie des originalsprachigen Dokumentes beigelegt ist.		
Angaben zur antragstellenden Person		
Antrag	im Original einzureichen Der Antrag muss handschriftlich unterschrieben sein!	
Identitätsnachweis	Personalausweis oder Pass in beglaubigter Kopie <u>und</u> Wohnortnachweis (Meldebestätigung) in einfacher Kopie	
ggf. Nachweis über Namensänderung	z. B. Heiratsurkunde in beglaubigter Kopie	
Angaben zum Bildungsweg und zur Berufstätigkeit		
Die folgenden Unterlagen können <u>in einfacher Kopie</u> eingereicht werden.		
Schulabschlusszeugnis	in Originalsprache	
	in deutscher Übersetzung	
Die folgenden Unterlagen müssen <u>in beglaubigter Kopie</u> eingereicht werden.		
Hochschulabschluss bzw. Hochschulabschlüsse z. B. Urkunde, Zeugnis	in Originalsprache	
	in deutscher Übersetzung	
Studieninhalte z. B. Diplomanhang, Fächer- und Notenliste, Transcript of Records	in Originalsprache	
	in deutscher Übersetzung	
ggf. weitere landesspezifische Nachweise für eine Lehrerberufsqualifikation	in Originalsprache	
	in deutscher Übersetzung	
Nachweis über Berufstätigkeit als Lehrkraft	in Originalsprache	
	in deutscher Übersetzung	
Sonstiges		
ggf. Bescheid zur Feststellung der Lehrerqualifikation in einem anderen Bundesland	in beglaubigter Kopie	
ggf. Nachweis über sonstige Qualifikationen, die für den Beruf der Lehrkraft relevant sind	z. B. Zertifikatsstudiengänge oder einzelne Leistungsnachweise von nicht abgeschlossenen Studiengängen in beglaubigter Kopie	
ggf. Vollmacht	z. B. wenn eine andere Person Sie im Anerkennungsverfahren vertreten soll im Original einzureichen	
Wenn Sie keine Staatsbürgerin oder kein Staatsbürger eines Mitgliedsstaates ¹ sind <u>oder</u> sich Ihr Wohnsitz außerhalb eines Mitgliedsstaates befindet, ist die Absicht zur Berufsausübung als Lehrkraft im Land Brandenburg nachzuweisen. Dafür sind folgende Dokumente geeignet:	wenn ein Visum erforderlich ist: Beantragungsnachweis bzw. Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit oder ein Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in beglaubigter Kopie <u>oder wenn kein Visum erforderlich ist:</u> erforderlicher Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung im Bundesgebiet in einfacher Kopie <u>oder:</u> Kontaktaufnahme mit der einstellenden Schulbehörde oder einer Ersatzschule im Land Brandenburg oder Beratungsnachweis zur Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) in einfacher Kopie	

¹ Ein Mitgliedstaat ist ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein durch Abkommen gleichgestellter Staat ist (§ 2 Absatz 4 LQAV).

Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen

Es wird empfohlen, keine Originale zu schicken. Alle Unterlagen, die im Anerkennungsverfahren eingereicht werden, sind für die aktuell gesetzlich festgelegte Dauer von 50 Jahren zu archivieren. Bitte schicken Sie daher nur beglaubigte Kopien oder einzelne Originale, die problemlos archiviert werden können.

Beglaubigte Kopien

Beglaubigte Kopien sind entweder amtliche oder öffentliche (notarielle) Beglaubigungen der Kopie eines Originals.

Beglaubigungen sind von folgenden Behörden vorzunehmen:

- in der Bundesrepublik Deutschland von Notaren oder siegelführenden staatlichen Behörden (z. B. Stadt - oder Gemeindeverwaltung [Bürgeramt]).
- außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Botschaften oder Konsulaten
- innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) von siegelführenden staatlichen Behörden.

Achtung: Nicht alle Bürgerämter beglaubigen originalsprachige Dokumente. Bitte fragen Sie dort vorher an!

Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente in die deutsche Sprache

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, sind auch in deutschen Übersetzungen einzureichen.

Die Übersetzungen sind von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher bzw. einer Übersetzerin oder einem Übersetzer anzufertigen, die öffentlich bestellt oder beeidigt wurden. Die öffentliche Bestellung bzw. Beeidigung muss sich in jedem Fall aus einem Dienststempel in deutscher Sprache auf der Übersetzung ergeben.

Bitte beachten Sie, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer nur die durch sie oder ihn selbst angefertigte Übersetzung beglaubigen darf, nicht jedoch die originalsprachigen Dokumente.

Weitere landesspezifische Nachweise für eine Lehrerberufsqualifikation

In manchen Ländern sind für den vollständigen Abschluss einer Lehrerberufsqualifikation nach dem Studium weitere Ausbildungsabschnitte oder Qualifizierungen zu absolvieren und nachzuweisen. Diese Nachweise sind im Einzelnen einzureichen.

Beispiele: Türkei: (pädagogische Formation) + KPSS-Prüfung + Lehramtsanwärterphase

Großbritannien: PGCE + QTS + induction period

Australien/USA: Lehrlizenz

Nachweis über Berufstätigkeit als Lehrkraft

Wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland absolvierten und der Brandenburger Lehrerausbildung (Qualifikationsunterschiede) können durch einschlägige Berufserfahrungen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 LQAV ausgeglichen werden. Einschlägig sind Erfahrungen als Lehrkraft dann, wenn sie in dem Lehramt und in den Fächern erworben wurden, für die die Lehrbefähigung im Ausland vorliegt.

Einfache Angaben über Schulname und Zeiträume oder das Einreichen von Arbeitsverträgen sind für uns nicht ausreichend.

Für den Nachweis der Berufserfahrung sind folgende Angaben wichtig:

- (Tätigkeits-) Zeitraum
- Fach / Fächer
- Klassen-/ Jahrgangsstufe
- unterrichtete (Lehrer-) Wochenstunden.

Beispiel:

Schuljahr 2018/19

Fach	Klassen-/Jahrgangsstufe	Wochenstunden
Englisch	3	4
Mathematik	5	4

Der Nachweis sollte möglichst auch eine kurze Einschätzung/Beurteilung Ihrer Tätigkeit als Lehrkraft beinhalten. Er muss von der Schule oder der dafür zuständigen Einrichtung ausgestellt werden.